Fusionsvertrag

Parteien:

1. Appenzeller Bahnen AG (CHE-105.928.358)
St. Gallerstrasse 53, 9102 Herisau
(nachfolgend bezeichnet als **«AB»** und **«übernehmende Gesellschaft»**)

2. Frauenfeld-Wil-Bahn AG (CHE-101.254.638)
c/o Stadtverwaltung Frauenfeld, Rathaus, 8850 Frauenfeld
(nachfolgend bezeichnet als **«FWB»** und **«übernommene Gesellschaft»**)

(**«AB»** und **«FWB»** nachfolgend gemeinsam
bezeichnet als „**Parteien**")

gemäss den folgenden Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1 Fusion gemäss Art. 3 ff. FusG 3

2 Fusionsbilanz 3

3 Umtauschverhältnis / Kapitalerhöhung 3

4 Modalitäten für den Umtausch der Anteile 4

5 Übernahme sämtlicher Verpflichtungen / Zeitpunkt 4

6 Besondere Rechte und Vorteile 4

7 Kosten 4

8 Fusionsbeschluss / Bedingungen 4

9 Dahinfallen des Fusionsvertrages 5

10 Zusicherungen der AB 5

11 Rechtswirksamkeit 6

12 Schlussbestimmungen 6

12.1 Umfang des Vertrages / Änderung und Ergänzung des Vertrages 6

12.2 Salvatorische Klausel 6

12.3 Gerichtsstand / Anwendbares Recht 6

12.4 Ausgefertigte Exemplare 6

Präambel

Die AB mit Sitz in Herisau sind ein konzessioniertes Transportunternehmen mit eidgenössischen Konzessionen für den Personenverkehr und eidgenössischen Konzessionen für Bau und Betrieb der Infrastruktur.

Die FWB mit Sitz in Frauenfeld ist ein konzessioniertes Transportunternehmen mit einer eidgenössischen Konzession für den Personenverkehr und einer eidgenössischen Konzession für Bau und Betrieb der Infrastruktur.

Seit 2003 führen die AB im Auftrag der FWB das Unternehmen FWB. Hierzu liegt ein Managementvertrag vor, letztmals geändert per 1. Januar 2019. Er regelt die Zusammenarbeit zwischen den beiden Unternehmungen mit dem Ziel, beide Unternehmungen möglichst effizient zu führen. Die AB sind für die operative Führung der FWB verantwortlich.

Die Erfahrungen aus der bald zwanzigjährigen Zusammenarbeit sind positiv. Die Infrastruktur der FWB ist in einem guten Zustand; der Fahrzeugpark ausschliesslich modern. Die wesentlichsten Aufgaben aus der seinerzeitigen Studie «Bahn oder Bus im Murgtal» sind umgesetzt.

Die Mehrheitsaktionäre Schweizerische Eidgenossenschaft, die Kantone Thurgau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und St.Gallen sowie die politische Gemeinde St.Gallen unterstützen die Absicht der Verwaltungsräte, die AB und die FWB zusammenzuführen.

Die Parteien haben mit einer Absichtserklärung vom 24./30. April 2020 die Basis für konkrete Vertragsverhandlungen über eine Übernahme der FWB durch die AB nach Massgabe von Art. 3 Abs. 1 lit. a Fusionsgesetz (SR 221.301) gelegt.

Nachdem die Bewertung der Unternehmungen zwecks Festlegung der Austauschverhältnisse vorliegt und somit die Grundlagen der Fusion bekannt sind, vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Fusion gemäss Art. 3 ff. FusG

1 Die übernehmende Gesellschaft übernimmt im Sinne von Art. 3 ff. FusG (Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, Fusionsgesetz) die übertragende Gesellschaft mit Aktiven und Passiven.

2 Fusionsbilanz

2 Diese Fusion erfolgt durch Übernahme der Aktiven und Passiven gemäss Fusionsbilanz der übertragenden Gesellschaft per 31. Dezember 2020, die gegenseitig anerkannt wird.

3 Die Fusionsbilanz bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Anhang).

3 Umtauschverhältnis / Kapitalerhöhung

4 Die Parteien haben sich darauf verständigt, da bei Unternehmen mit grossen Abgeltungen durch die öffentliche Hand deren Fortführung (going concern) nicht in Frage gestellt ist, den Unternehmenswert aus dem Substanzwert zu ermitteln. Auf dieser Basis wurde je ein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben und so das Austauschverhältnis ermittelt.

5 Zur Durchführung der Fusion werden insgesamt4.495.050 Namenaktien mit einem Nominalwert von CHF1,00 benötigt.

6 Als Folge der Fusion findet bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung zur Abgeltung der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft im Umfang von CHF 4.495.050,00

durch die Ausgabe von 4.495.050 Namenaktien mit einem Nominalwert von CHF 1,00 und einem Ausgabebetrag von CHF 1,00 statt.

7 Die Austauschverhältnisse wurden aufgrund der Nominalwerte als Anteil am einzubringenden Eigenkapital der übertragenden Gesellschaft berechnet. Es erhalten die Aktionäre der FWB für eine Namenaktie à nominal CHF 1.00 • Namenaktien à nominal CHF 1,00 und einem Ausgabebetrag von CHF 1,00.

8 Bei der Berechnung und Festlegung des Austauschverhältnisses wurden alle Aktionäre entsprechend ihrem Anteil am Nominalwert gleichbehandelt. Minimal sich ergebende Rundungsdifferenzen wurden nicht berücksichtigt. Ausgleichszahlungen werden keine ausgerichtet.

9 Abfindungen gemäss Art. 8 FusG werden keine ausgerichtet.

10 Die neu ausgegebenen Aktien haben das Recht, ab dem 1. Januar 2021 am Bilanzgewinn der Gesellschaft zu partizipieren.

4 Modalitäten für den Umtausch der Anteile

11 Der Umtausch der Aktien erfolgt durch die übernehmende Gesellschaft im Verlaufe des Jahres 2021.

5 Übernahme sämtlicher Verpflichtungen / Zeitpunkt

12 Infolge dieser Fusion wird die übertragende Gesellschaft aufgelöst. Deren Vermögen geht durch Gesamtnachfolge an die übernehmende Gesellschaft über. Die übernehmende Gesellschaft garantiert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der zu übertragenden Gesellschaft.

13 Sämtliche Handlungen der übertragenden Gesellschaft gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

6 Besondere Rechte und Vorteile

14 Die übernehmende Gesellschaft hat keine Anteile ohne Stimmrecht oder Genussscheine ausgegeben.

15 Es wurden keine besonderen Vorteile an die Mitglieder des Verwaltungsrates gewährt.

7 Kosten

16 Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Fusion entstehenden Kosten werden anhand des Umtauschverhältnisses durch FWB und AB finanziert. Die AB finanzieren sie vor.

17 Fällt der Fusionsvertrag dahin, trägt die AB 75 % und die FWB 25 % der Kosten aus den fruchtlosen Fusionsbemühungen.

8 Fusionsbeschluss / Bedingungen

18 Gemäss Art. 18 FusG muss der Fusionsvertrag der Generalversammlung der beteiligten Gesellschaften zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktiennennwerts müssen den Fusionsvertrag genehmigen.

19 Die Parteien verpflichten sich, den Fusionsvertrag durch den Verwaltungsrat bis spätestens 30. Juni 2021 einer Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich ausserdem, dieser Generalversammlung durch den Verwaltungsrat eine Kapitalerhöhung im erforderlichen Umfang zu beantragen.

20 Der vorliegende Fusionsvertrag wird unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen:

- Genehmigung des vorliegenden Fusionsvertrages durch die Generalversammlung der AB
- Beschlussfassung der Generalversammlung der AB betreffend die erforderliche Kapitalerhöhung und den statutenändernden Beschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (neu maximal neun Mitglieder)
- Genehmigung des vorliegenden Fusionsvertrages durch die FWB.

9 Dahinfallen des Fusionsvertrages

21 Der Fusionsvertrag fällt dahin, falls die Generalversammlungen der Parteien die in Ziffer 8 hiervor genannten Beschlüsse nicht bis spätestens 30. Juni 2021 gefasst haben.

10 Zusicherungen der AB

22 Die Parteien haben sich im Rahmen der Vertragsverhandlungen darüber verständigt, dass folgende Elemente wichtig und für die AB verpflichtend sind:

a. Die Marke «FWB» und das Erscheinungsbild der fünf Züge bleiben bis mindestens 31. Dezember 2031 unverändert Auf den Zügen der FWB wird an geeigneter Stelle diskret der Hinweis «eine Linie der Appenzeller Bahnen» oder eine andere Bezeichnung angebracht, aus der der Fahrzeughalter ersichtlich ist.

b. Logos an den Haltestellen zwischen Frauenfeld und Wil bleiben bis mindestens 31. Dezember 2026 unverändert.

c. Die AB verpflichten sich, alles zu unternehmen, um die Linie Frauenfeld-Wil langfristig zu betreiben.

d Die AB verpflichten sich, die aktuell laufenden Infrastrukturprojekte zur Ermöglichung des Angebotskonzeptes «Viertelstundentakt STEP 2035» zeitgerecht umzusetzen.

e. Die AB verpflichten sich zur Umsetzung der Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen auf dem Streckennetz der FWB bis Ende 2023.

f. Die AB verpflichten sich zur Übernahme des Instandhaltungsvertrags zwischen der FWB und Stadler Rail Service vom 24. August 2015.

g. Die AB verpflichten sich zur Übernahme des Personals der FWB mindestens zu den aktuell geltenden Bedingungen gemäss dem Firmenarbeitsvertrag der FWB.

h. Die AB verpflichten sich zu einem jährlichen Gespräch mit dem Kanton Thurgau als neuer wichtiger Eigner der AB auf Stufe Departementsvorsteher.

i. Die AB verpflichten sich, das Kontaktgremium mit den Gemeinden im Murgtal und mit dem Kanton Thurgau auf Stufe der Ämter beizubehalten.

j. Die Konzessionen für den Personenverkehr und für den Bau und Betrieb der Infrastruktur der FWB werden per 1. Januar 2021 auf die AB übertragen.

11 Rechtswirksamkeit

23 Die Fusion wird mit dem Eintrag der Fusion im zuständigen Handelsregister rechtswirksam (Art. 22 FusG).

12 Schlussbestimmungen

12.1 Umfang des Vertrages / Änderung und Ergänzung des Vertrages

24 Der Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden. Der Vertrag einschliesslich dieser Bestimmung kann nur schriftlich abgeändert werden.

12.2 Salvatorische Klausel

25 Die Präsidenten der Verwaltungsräte der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft können Bestimmungen des Fusionsvertrages, Beschlussvorlagen an die Generalversammlungen und den Ablauf der Fusion nach Rücksprache mit den Hauptaktionären der öffentlichen Hand durch gemeinsamen Beschluss ändern, soweit dies zur erfolgreichen Durchführung der Fusion als notwendig erscheint und die Zielsetzungen des Fusionsvertrages eingehalten werden. Dies gilt auch für die im Rahmen der Vorprüfung der Fusion durch das zuständige Handelsregisteramt sich ergebenden Änderungen.

26 Sollten Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll nach Treu und Glauben eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

12.3 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

27 Als Gerichtstand vereinbaren die Parteien den Sitz der übernehmenden Gesellschaft. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

12.4 Ausgefertigte Exemplare

28 Dieser Vertrag wird in vier (4) Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein (1) original unterzeichnetes Exemplar. Die übrigen Exemplare sind als Beilage zur öffentlichen Urkunde der fusionierenden Gesellschaften für das zuständige Handelsregisteramt bestimmt.

* * *

Herisau, 4. Mai 2021

Appenzeller Bahnen AG

.....	.....
Dr. Ernst Boos	Dr. Anita Dörler
Präsident des Verwaltungsrates	*Vizepräsidentin des Verwaltungsrates*

Frauenfeld, 29. April 2021

Frauenfeld-Wil-Bahn AG

.....	.....
Carlo Parolari	Marcus Zunzer
Präsident des Verwaltungsrates	*Vizepräsident des Verwaltungsrates*